

**OBERÖSTERREICH**

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2014-31369/22-Gra

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner
Tel: (+43 732) 77 20-11179
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14. November 2014

— **Antrag 718/A, Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu Ihrem Schreiben vom 24. Oktober 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Ausschussbegutachtung und teilen zum Antrag 718/A Folgendes mit:

Im Artikel I Z 4 ist eine Änderung des Art. 58 B-VG betreffend die Immunität der Mitglieder des Bundesrates vorgesehen. Demnach soll die Verfolgung eines Mitgliedes des Bundesrates wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung der Ermächtigung durch den Vorsitzenden des Bundesrates bedürfen.

Die Erläuterungen führen dazu aus: "Aufgrund der sachlichen Nähe zur Vollziehung des Informationsordnungsgesetzes soll der Vorsitzende des Bundesrates mit der Ermächtigung zur Strafverfolgung betraut werden."

Dazu verweisen wir auf den Beschluss der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 20. Oktober 2014, wonach sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verfolgung der Mitglieder des Bundesrates (einschließlich einer allfälligen Ermächtigung zur Verfolgung bei bestimmten Delikten) ausnahmslos bei dem jeweils entsendenden Landtag (oder einem von ihm zu bestimmenden Ausschuss) verbleiben müssen.

Die im Antrag 718/A vorgesehene Neufassung des Art. 58 B-VG entspricht nicht diesem Beschluss und wird daher abgelehnt.

Im Übrigen bedürfte die genannte Regelung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.